

Satzung für den Verein „Solawi Zollernalb e.V.“

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Zollernalb“; Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt, also „Solawi Zollernalb e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72459 Albstadt-Laufen und wurde am 06.09.2018 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der allgemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung kleinbäuerlicher, ökologischer, klimagerechter und sozialer Strukturen, sowie Volks- und Weiterbildung. Dazu gehört Natur- und Umweltschutz sowie der Erhalt und Vermehrung von Biodiversität. Weiter soll das Bewusstsein über regionale und saisonale Ernährung gefördert werden. Soziale Beziehungen, umweltverantwortliches Handeln, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft werden geschult. Dies schließt auch die Förderung von sozialen Beziehungen aufgrund der basisdemokratischen und solidarischen Organisationsform mit ein.
- (2) Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - (a) Angebote zu Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz und Landwirtschaft zur regionaler Selbstversorgung und Wirtschaftskreisläufen,
 - (b) Förderung des Erhalts alter und samenfester Nutzpflanzen,
 - (c) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch und öffentliche Veranstaltungen,
 - (d) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen negativ beschiedenen Aufnahmeantrag ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Jahresmitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- (7) Rechte der Mitglieder
 - (a) Alle Mitglieder sind berechtigt auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
 - (b) Ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins gehört zu den Möglichkeiten aller Mitglieder. Zur ehrenamtlichen Mithilfe gehören unter anderem folgende Aktivitäten: 1. Mitarbeit in der Landwirtschaft. 2. Koordinations- und Pflegearbeiten. 3. Durchführung von Informations- und kulturellen Veranstaltungen.
 - (c) Die Mitglieder sind berechtigt alle Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu erhalten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Es besteht Beitragspflicht. Über die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie über ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung aufstellen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden, desgleichen Spenden und Erträge aus Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für allgemeine Angelegenheiten ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks müssen jedoch mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorschläge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern bis spätestens einem Monat vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) 1. Vorsitzenden
 - (b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r und
 - (c) dem/der Kassierer/in

Es ist unschädlich, wenn die Position des/der Kassiers/in nicht besetzt sind, weil sich für das Amt niemand zur Verfügung gestellt hat, niemand gewählt wurde oder das Vorstandmitglied abberufen oder zurück getreten ist. In diesem Falle nimmt der restliche Vorstand diese Aufgabe wahr.

- (2) Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (3) Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung soll die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit sofortiger Wirkung abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (10) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der Vorstand zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt.

§ 8 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, geht das Vereinsvermögen an: Kinder und Jugendbauernhof Gomaringen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.